



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.04.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11928 –

Frage Nummer 40 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Laura
Weber**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Planungsverbands Oberpfalz-Nord vom 23.03.2026 bezüglich der Umsetzbarkeit des Teilflächenziels von 2,1 Prozent für die Windenergie und den erklärten militärischen Belangen, insbesondere im Umfeld der Truppenübungsplätze Grafenwöhr und Hohenfels („Kritisch ist außerdem, dass bis heute keine belastbaren Aussagen der zuständigen Fachstelle der Bundeswehr (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – BAIUDBw) vorliegen, die eine verlässliche Einschätzung der vorhandenen Potenziale erlauben. Im Verlauf der Fortschreibung und bei konkreten Anfragen (Vorbescheid bzw. Genehmigung) traten mehrfach widersprüchliche Aussagen auf. Aktuell wurden für drei der beschlossenen Vorranggebiete, die laut Stellungnahmen des BAIUDBw grundsätzlich für Windenergie geeignet erschienen, Vorbescheide bzw. Genehmigungen versagt – trotz Einhaltung der angegebenen Bauhöhen.“) frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen werden ergriffen, um hier mehr Planungssicherheit für die Regionalplanung und Projektierer zu schaffen, aus welchen Gründen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung bereits Vorbescheide bzw. Genehmigungen für Windenergieanlagen in ausgewiesenen Vorranggebieten versagt, obwohl diese zuvor laut Stellungnahmen des BAIUDBw grundsätzlich als geeignet eingestuft wurden und die vorgegebenen Bauhöhen eingehalten wurden, und welche konkreten Schritte unternimmt die Staatsregierung gegenüber dem Bund bzw. dem BAIUDBw, um eine verlässliche, räumlich konkretisierte und rechtssichere Datengrundlage zu militärischen Ausschluss- und Einschränkungsbereichen zu erhalten, damit die festgelegten Flächenziele für die Windenergie – insbesondere das Teilflächenziel von 2,1 Prozent in der Region Oberpfalz-Nord – realistisch umgesetzt werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das raumordnungsrechtliche Abwägungsgebot verlangt, dass die Bedeutung eines Belangs nicht verkannt wird. Konflikte dürfen nicht verdrängt, ausgeklammert, verharmlöst oder falsch behandelt werden. Entscheidend ist jedoch, dass es sich hier

um eine ebenenspezifische Abwägung handelt, die nur so weit reicht, als die Belange auf der Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz – BayLplG). Es ist gerichtlich anerkannt, dass die raumplanerische Abwägung auf Pauschalierungen angewiesen ist, um funktionsfähig zu bleiben. Dem rahmensetzenden Charakter der Planung entspricht eine größere Maßstäblichkeit und ein typisierender Ansatz. Raumordnungspläne sind zudem für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum aufzustellen (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayLplG) und basieren damit notwendigerweise auf Prognosen, verbunden mit einem entsprechenden Beurteilungsspielraum des Planungsträgers. Es kommt grundsätzlich nicht darauf an, ob die Annahmen, die einer Prognose zu Grunde liegen, durch die spätere Entwicklung bestätigt oder widerlegt werden. Entscheidend ist, dass eine Tatsachengrundlage ermittelt wird, deren Umfang dem Informationsbedürfnis der Planungsebene Rechnung trägt und die zur Basis einer methodisch vertretbaren Prognose gemacht wird.

Vor diesem Hintergrund kann und soll die Raumordnungsebene nicht den in der Anfrage erwünschten Grad an Planungssicherheit für die Genehmigungsebene liefern. Verdichten sich jedoch neue Erkenntnisse aus einzelnen Genehmigungsverfahren, so können diese gegebenenfalls im Rahmen einer erneuten Regionalplanteilfortschreibung berücksichtigt werden. Auf Ebene der Regionalplanung liegen keine Erkenntnisse vor, die die fachliche Umsetzbarkeit des regionalen Teilflächenziels von 2,1 Prozent für die Region Oberpfalz-Nord infrage stellen.

Über die Einbindung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) im Rahmen der Beteiligungsverfahren zum Regionalplan hinaus bietet die Bundeswehr die Möglichkeit, über das BAIUSBw eine informelle Voranfrage zum konkreten Windenergievorhaben zu stellen.¹ Die im Rahmen dieser Vorprüfung ergehenden Antworten erfolgen unverbindlich unter Vorbehalt gleichbleibender Sach- und Rechtslage. Eine rechtsverbindliche Stellungnahme der Bundeswehr bleibt ausdrücklich dem konkreten Vorbescheids- oder Genehmigungsverfahren vorbehalten.

An allen Bezirksregierungen in Bayern wurden Militärkoordinatoren eingerichtet, die Anfragen von Kommunen und Projektierern zum Thema Militär, Luftverkehr und Windenergie bearbeiten sowie bei Konflikten zwischen Windprojekten und militärischen Belangen sowie Belangen des zivilen Luftverkehrs unterstützen und koordinieren und auch in Kontakt mit dem BAIUSBw stehen.

Darüber hinaus befindet sich das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in laufendem Austausch mit der Bundeswehr, um in Konfliktfällen einen Konsens zu finden.

¹ vgl. [download-flyer-ge-nehmigungsverfahren-windenergieanlagen-data.pdf](#).